

Steuer-News

Aktuelles zu Ihrem Umzug

Umzug aus privaten Gründen

Umzüge können bei der Festsetzung der persönlichen Einkommensteuer als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt auch für Umzüge aus privaten Gründen.

Bis zu einer Höchstgrenze von 20.000,- Euro können 20% der Kosten für die Arbeitsleistung von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die persönliche Steuerschuld kann so um bis zu 4.000,- Euro reduziert werden.

Voraussetzung für die o.g. Abzugsfähigkeit

- der Umzug ist nach dem 01.01.2009 durchgeführt worden
- die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Datum, ausgewiesener Mehrwertsteuer und Umsatzidentifikationsnummer des Unternehmens
- die Arbeitskosten sind in der Rechnung separat ausgewiesen
- der Nachweis der Zahlung auf das Konto der Umzugsspedition
- keine sonstige Förderung oder Kostenerstattung des Umzugs (die Abzugsfähigkeit ist also nicht möglich, wenn z.B. die Umzugskosten als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden oder die Kosten durch den Arbeitgeber oder ein Amt / eine Behörde erstattet wurden).

Die gesetzliche Grundlage

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind Umzüge für Privatpersonen, die von Umzugsspeditionen durchgeführt werden, den haushaltsnahen Dienstleistungen gleichgestellt worden. Für Umzüge gelten somit die gleichen steuerlichen Regelungen des § 35a EStG (Einkommensteuergesetz) wie für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Finanzminister hilft beim Sparen

Eine Familie zieht aus privaten Gründen um. Die Rechnung der Umzugsspedition weist Kosten in Höhe von 2.460,00 Euro aus. Der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten	2.460,00 Euro
davon:	
Transportkosten	1.000,00 Euro
Halteverbotszone	60,00 Euro
Transportversicherung	80,00 Euro
Arbeitskosten	1.320,00 Euro

Die Kosten für die Halteverbotszone, die Transportversicherung und den Transport sind nicht abzugsfähig.

Von den 1.320,00 Euro Arbeitskosten sind 20% (= 264,00 Euro) von der Einkommensteuer abzugsfähig.